

2016, am Hochfest Erscheinung des Herrn.

Robert Kardinal Sarah
Präfekt

† Artur Roche
Erzbischof, Sekretär

(Arbeitsübersetzung des lateinischen Originaltextes)

H a m b u r g, 10. Februar 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 2015 (Duale Studiengänge)

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 2015 in Kraft gesetzt:

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR

Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

Die Bundeskommission beschließt:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2015

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 9. Februar 2016

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 17

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 3. Dezember 2015 (Pflegemindestlohn)

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 3. Dezember 2015 in Kraft gesetzt:

Anpassung des Tabellenwertes in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 aufgrund des Mindestentgelts nach der Verordnung zum Pflegemindestlohn

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. In Anlage 3 zu den AVR (RK Ost – Tarifgebiet Ost) wird der Tabellenwert in Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, mit einer Hochziffer versehen. Die Hochziffer lautet wie folgt:

„Soweit in Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – in § 4 Absatz 1 der Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11, Stufe 1, in Bezug genommen wird, gilt ab dem 01.01.2016 abweichend ein Tabellenwert von 1.565,28 €.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 03.12.2015 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2015

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 29. Januar 2016

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 18

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 (Sozial- und Erziehungsdienst)

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 in Kraft gesetzt:

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des An-